

## **Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit den
- §§ 1 bis 3 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen oder an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

1. Das Halten von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
2. Das Halten von Spielgeräten, die in Ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

#### **§ 4 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Halter (§ 2) der Apparate (Aufsteller). Im Zweifelsfall gilt als Halter derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über die Spielgeräte ausübt bzw. derjenige dem die Erträge zufließen.
2. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 beträgt pro Apparat und Monat 14 v.H. des Einspielergebnisses.
2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
3. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf vorgeschriebenem Vordruck der Stadt zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind der Erklärung beizufügen.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und der Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6 Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - 2.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Buchst. a) 30,- Euro,
  - 2.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Buchst. b) 21,- Euro,
  - 2.3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Buchst. a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben 1.000,- Euro.

3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
4. Tritt im Verlauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
5. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Absatz 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatz 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

### **§ 7**

#### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 genannten Orten.

### **§ 8**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Die gemäß § 5 Absatz 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
3. Verstößt der Steuerpflichtige gegen die Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse)
2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 07.11.2006 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *11.12.2018*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

